



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires  
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr  
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**OTIF/RID/RC/2023/9**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/9)

14. Dezember 2022

Original: Deutsch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 20. bis 24. März 2023)

### **Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen**

### **Angleichung des Absatzes 1.4.2.1.1 e) in den verschiedenen Sprachfassungen des RID, des ADR und des ADN**

### **Antrag der Sekretariate der OTIF und der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)**

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

<b><i>Erläuternde Zusammenfassung:</i></b>	Verwendung des allgemeinen Begriffs "Container für die Beförderung in loser Schüttung" anstelle des spezifischen Begriffs "Schüttgut-Container".
<b><i>Zu treffende Entscheidung:</i></b>	Angleichung des Absatzes 1.4.2.1.1 e) in den verschiedenen Sprachfassungen des RID, des ADR und des ADN.
<b><i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i></b>	OTIF/RID/RC/2021/40 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/40 informelles Dokument INF.44 der Gemeinsamen Tagung im September 2021 OTIF/RID/RC/2021-B – ECE/TRANS/WP.15/AC-1/162 Absatz 33 und Anlage II

## Einleitung

1. Bei der Gemeinsamen Tagung im September 2021 hatte die Schweiz das Dokument OTIF/RID/RC/2021/40 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/40) vorgelegt, in dem vorgeschlagen wurde, in der Bemerkung zu Unterabschnitt 5.3.2.1.5 anstelle des Begriffs "Schüttgut-Container" den allgemeinen Begriff "Container für die Beförderung in loser Schüttung" zu verwenden, weil der Begriff "Schüttgut-Container" gemäß der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 auf solche Schüttgut-Container beschränkt ist, die den Vorschriften des Kapitels 6.11 entsprechen.
2. Darüber hinaus hatte die Schweiz in derselben Sitzung das informelle Dokument INF.44 vorgelegt, in dem vorgeschlagen wurde, an mehreren Stellen in der französischen Fassung des RID/ADR/ADN statt des Begriffs "*conteneurs pour vrac*" ebenfalls den allgemeinen Begriff "*conteneurs pour le transport en vrac*" zu verwenden.
3. Die Gemeinsame Tagung nahm die Anträge im Dokument OTIF/RID/RC/2021/40 und im informellen Dokument INF.44 an, stellte aber darüber hinaus fest, dass auch in der deutschen Fassung Änderungen erforderlich sind (siehe Bericht OTIF/RID/RC/2021-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/162 Absatz 33). Alle Änderungen sind in der Anlage II zum Bericht OTIF/RID/RC/2021-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/162 zusammengestellt.
4. Von den Änderungen, die nur die deutsche Sprachfassung betrafen, nahm der ADN-Sicherheitsausschuss die Änderung zu Absatz 1.4.2.1.1 e) nicht an, weil mit dieser Änderung der deutsche Text von der authentischen französischen Fassung des ADN abweichen würde. Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) wurde gebeten, mit dem Sekretariat der OTIF eine Lösung herbeizuführen.
5. Das Sekretariat der OTIF hat festgestellt, dass die Änderung in der deutschen Fassung des Absatzes 1.4.2.1.1 e) zwar mit der englischen Fassung des RID, nicht jedoch mit der französischen Fassung des RID und den englischen und französischen Fassungen des ADR und des ADN übereinstimmt.
6. Zur Angleichung der verschiedenen Sprachfassungen des RID, des ADR und des ADN schlägt das Sekretariat der OTIF folgende Änderungen vor.

## Antrag

7. In Absatz 1.4.2.1.1 e) der französischen Fassung des RID, des ADR und des ADN "*conteneurs pour vrac vides*" ändern in:  
  
"*conteneurs pour le transport en vrac vides*".
8. In Absatz 1.4.2.1.1 e) der englischen Fassung des ADR und des ADN "*bulk containers*" ändern in:  
  
"*containers for carriage in bulk*".
9. In Absatz 1.4.2.1.1 e) der deutschen Fassung des ADN "Container für Güter in loser Schüttung" ändern in:  
  
"Container für die Beförderung in loser Schüttung".

## Begründung

10. Der Unterabschnitt 1.4.2.1 enthält die Pflichten des Absenders von gefährlichen Gütern. Gemäß Absatz 1.4.2.1.1 e) hat der Absender dafür zu sorgen, dass auch ungereinigte Beförderungsmittel, in denen sich Güter in loser Schüttung befunden haben, mit Großzetteln (Placards) versehen sein müssen. Diese Pflicht ist die Wiedergabe einer Bestimmung in Unterabschnitt 5.3.1.6, die für ungereinigte leere Wagen/Fahrzeuge und Großcontainer/Container für die Beförderung in loser Schüttung fordert, dass die für die vorherige Ladung vorgeschriebenen Placards (Großzettel) angebracht bleiben müssen.
  11. Die Vorschrift in Unterabschnitt 5.3.1.6 gilt für alle Container, in denen Güter in loser Schüttung befördert werden. Sie nimmt keine Einschränkung auf Schüttgut-Container gemäß Kapitel 6.11 vor. In der Pflicht des Absenders in Absatz 1.4.2.1.1 e) sollte diese Einschränkung daher ebenfalls nicht vorgenommen werden.
-